

Die Reform des städtischen
Steuerwesens.

P e t i t i o n

des

Allgemeinen Mietbewohner-Vereins

an den

Rath und die Stadtverordneten
zu Dresden.

Herausgegeben vom „Allgemeinen Mietbewohner-Verein“ zu Dresden.

Kommissionsverlag
von

G. Winter, Buchhandlung.

Dresden 1890. ^{12/3}

Saxon. G.

180, 0 ²/₌

B

Die Reform des städtischen Steuerwesens.

P e t i t i o n

des

Allgemeinen Mietbewohner-Vereins

an den

Rath und die Stadtverordneten
zu Dresden.



Herausgegeben

vom

Allgemeinen Mietbewohner-Verein
zu
Dresden.

1890 * 1884

Die Reform der Bibliotheken

Stenogramm

System

Handwritten notes in German

Handwritten notes in German

Handwritten notes in German



Der Allgemeine Mietbewohner-Verein zu Dresden, welcher mehr als 4000 unansässige Einwohner Dresdens in sich vereinigt und zur Vertretung der Interessen dieser Klasse der Bevölkerung besonders berufen erscheint, erlaubt sich durch den ergebenst unterzeichneten Vorstand den städtischen Kollegien eine Petition betreffend die Reform des städtischen Steuerwesens zu überreichen.

Der Standpunkt des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins, welcher diese Frage in zahlreichen Versammlungen während seines sechsjährigen Bestehens beraten hat, weicht in wesentlichen Punkten von der Vorlage des Rates ab (vergl. Mitteilungen aus den Sitzungen des Gesamtrates; Dresdner Anzeiger Nr. 344 von 1889), welche gegenwärtig den Stadtverordneten zur Beschlußfassung vorliegt.

Der Allgemeine Mietbewohner-Verein erstrebt:

1., **Vollständige Beseitigung der Miet- (bez. Nutzraum-) Steuer, sowie der Bürger- und Einwohner- Steuer;**

2., **Abichaffung oder wenigstens Verminderung der indirekten Steuern, soweit dieselben auf Gegenstände des notwendigsten Gebrauches gelegt sind;**

3., **Beibehaltung jedoch einer besonderen Vorsteuer der Grundbesitzer in einer solchen Höhe, daß nicht nur eine weitere Verschiebung der Steuerlasten von den Schultern der Ansässigen auf die der Unansässigen ausgeschlossen bleibt, sondern vielmehr das frühere, vor Einführung der städtischen Einkommensteuer und Erhöhung der indirekten Steuern bestandene Verhältnis in der Verteilung der Lasten zwischen beiden Bevölkerungsklassen wieder hergestellt wird;**

4., **Im Uebrigen Ersatz des Fehlbetrags durch Erhöhung der Einkommensteuer, jedoch unter Ablehnung des Vorschlages, die Steuerbefreiung erst bei einem Einkommen von 500 Mk. an abwärts, statt wie bisher von 600 Mk. an, eintreten zu lassen.**

Die Begründung der Ratsvorlage geschieht in der Hauptsache durch einen „Vortrag, den Abschluß der Steuerreform in Dresden betreffend“, erstattet im Oktober 1888 von Herrn Bürgermeister Bönisch. (Drucksache des Rates Nr. 22 von 1888.) Es kann zunächst vom Standpunkte des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins mit Freuden konstatiert werden, daß die Darlegungen desselben in vielen und wichtigen Punkten als zweckmäßig und gerecht anzuerkennen sind. Wenn trotzdem so bedeutende Abänderungen der Vorlage selbst gefordert werden müssen, so scheint dies namentlich an der zu strengen Befolgung eines Grundsatzes zu liegen, welcher als richtig doch nur mit erheblichen Einschränkungen hingestellt werden darf. Es heißt in dem erwähnten „Vortrage“ (Seite 8):

„Eine vorsichtige Verwaltung wird, wie in anderen Dingen, so vorzugsweise auch im Steuerwesen, sich niemals den Fortschritten verschließen, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens den natürlichen Gesetzen der Fortentwicklung aller menschlichen Einrichtungen entsprechend, gemacht werden, aber immer Anschluß suchen an das geschichtlich Gewordene.“

So wichtig es ist, bei allen Reformen möglichst schonend vorzugehen, so darf Anschluß an das geschichtlich Gewordene zwar nach Möglichkeit erstrebt, aber in Wirklichkeit doch nur dann genommen werden, wenn dies Gewordene sich nach sorgfältiger Prüfung als gut und gerecht erweist. Ungerechte Steuern nur deshalb beizubehalten, weil man sich einmal an dieselben gewöhnt hat, weil dieselben anscheinend in großen Kreisen nicht mehr als besonders drückend empfunden werden — das würde heißen, auf die vollständige Durchführung eines gerechten Steuersystems überhaupt verzichten. Wenn die städtischen Behörden, getragen von der öffentlichen Meinung, ein neues Steuersystem einführen, welches das große Prinzip der gerechten Verteilung der Lasten voll und ganz verwirklicht, so wird dasselbe — nach kurzer Uebergangszeit — mehr Zufriedenheit hervorrufen, als ein Steuersystem, bei welchem die Reform aus Rücksicht auf das einmal Vorhandene auf halbem Wege stehen geblieben ist, und daher jenes Prinzip auch nur zum Teil befolgt worden ist. —

1. Das Bestreben, Anschluß zu suchen an das Gewordene, dürfte vor Allem bei dem Beschlusse mitgewirkt haben, die Mietsteuer, wenn auch in vermindelter Höhe, fortbestehen zu lassen. Diese Steuer ist, das dürfte auch dem Rat nicht entgangen sein, den weitesten Kreisen der Einwohnerschaft im höchsten Grade antipathisch und wäre daher gewiß einer eingehenden und umfassenden Rechtfertigung bedürftig gewesen. Das, was in jenem „Vortrage“ des Herrn Bürgermeister Bönisch und in den Druckschriften, auf welche sich derselbe bezieht, zu finden ist, kann jedoch die Gegner dieser Steuer von ihrer Überzeugung nicht abwendig machen.

Die Begründung der Mietsteuer geht nicht davon aus, wie es anderwärts und namentlich auch von einigen Volkswirtschaftslehrern versucht worden ist, dieselbe als eine Realsteuer ähnlich der Grundsteuer hinzustellen, bei welcher auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers keine oder keine ausschlaggebende Rücksicht zu nehmen ist. Die Mietsteuer soll vielmehr eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellen, und es

wird versucht, statistisch nachzuweisen, daß es keineswegs so unzutreffend ist, von der Höhe der Miete auf die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schließen, wie vielfach angenommen wird.

Allerdings wird nicht geleugnet, daß bei Beantwortung der Frage, welchen Teil ihres Einkommens in Dresden die Steuerzahler durchschnittlich auf die Wohnungsmiete verwenden (siehe Drucksache des Rates Nr. 16 von 1883, Seite 35 ff.), ein ganz auffälliges Mißverhältnis zwischen der Belastung der Unbemittelten und der Bemittelten zu Tage tritt. Der Durchschnittssatz von 14,18 % wird nur in den Einkommenklassen von 1250 bis 7200 Mk. erreicht; je höher das Einkommen wird, desto geringer wird die Ausgabe für die Miete; sie vermindert sich nach und nach beim Steigen des Einkommens bis 3,67 %, in einzelnen Fällen noch weiter. In den Einkommenklassen unter 1250 Mk. dagegen steigt der Durchschnittssatz von 14,18 % bis zu 20; — 27; — 31 %, ja in einzelnen Fällen noch höher. Der Trost, daß die Mietsteuer vielfach nicht von den Mietern, welche zur Zahlung derselben unmittelbar herangezogen werden, voll und ganz getragen, sondern mehr oder weniger auf andere die Wohnung mit ihnen teilende Personen abgewälzt wird, kann die Gegner dieser Steuer nicht umstimmen. Der Vorgang dieser Abwälzung ist so wenig kontrollirbar, so vielfach dem Zufall ausgesetzt, daß er unmöglich entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Aus diesem Grunde bleibt auch jene andere Rechnungsart einflußlos, welche ein gleichmäßigeres Verhältnis der Mietbeträge zu den Einkommensbeträgen ergibt, wenn statt von den Einkommensätzen von den Mietbeträgen ausgegangen wird (siehe Drucksache Nr. 27 von 1887, Seite 9). Es muß dort zugegeben werden, daß, wenn die einzelnen Fälle in den verschiedenen Klassen verglichen werden, sich Schwankungen in bedeutend hohem Maße zeigen, und daß deshalb auch Durchschnittsziffern von irgendwie brauchbarem statistischem Werte nur dann gewonnen werden können, wenn man viele Fälle zusammenfaßt. Dadurch wird die Erfahrung bestätigt, daß die Ausgaben für die Miete in ganz außerordentlicher Weise von den individuellen Verhältnissen bestimmt werden, Verhältnissen, welche sehr häufig mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mit der Steuerkraft, nichts zu thun haben. Es kommen hier in Betracht z. B. die so verschiedenen Ansprüche hinsichtlich Lage und Größe der Wohnung, der Kinderreichtum mancher Familien, Geschäfts- und Arbeitsverhältnisse, welche eine teure Wohnung bedingen, als sonst gebraucht werden würde.

Jedenfalls, der alte Satz, daß die geringer bemittelte Bevölkerung verhältnißmäßig mehr aufwenden muß für die Bestreitung der Wohnungsmiete als die bemittelte, kann durch die Motivirung der Ratsvorlage nicht entkräftet werden, und deshalb bleibt auch die Tendenz der Mietsteuer, nach unten hin immer drückender zu wirken, bestehen, eine Tendenz, der durch Verminderung der Abgabensätze auf kleinere Mieten nur sehr mangelhaft, da ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einzelnen, entgegengetreten werden kann.

Wie aber auch das Verhältnis zwischen Miete und Leistungsfähigkeit beschaffen sein mag, wenn nach Ansicht des Rates die Mietsteuer — (nur hinsichtlich der Steuer auf Gewerberäume werden Einschränkungen gemacht) — eine Steuer auf die Leistungsfähigkeit ist gerade wie die Einkommensteuer, so entsteht die Frage, weshalb keine einheitliche Steuer? Es kann doch unmöglich geleugnet werden, daß das Verfahren, welches bei der Einkommensteuer angewendet wird, trotz aller seiner Mängel ganz unvergleichlich mehr Garantien bietet für den Zweck, die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers zu ermitteln, als das Verfahren bei der Mietsteuer, jener mechanische Rückschluß von der Höhe der Miete auf die Leistungsfähigkeit unter Nichtbeobachtung aller sonstigen Momente.

Auch die Behauptung, daß ein Gemeindesteuersystem, kombiniert aus Einkommen- und Mietsteuer, die Schwächen, und Vorzüge beider thunlichst ausgleiche, kann ohne näheren Beweis als durchschlagend nicht anerkannt werden. Es könnte von einem solchen Ausgleich nur insofern die Rede sein, als durch die Mietsteuer allerdings eine Anzahl von Personen getroffen werden, welche recht wohl in der Lage sind, zu den städtischen Abgaben beizutragen, in Folge gesetzlicher Bestimmungen aber durch die Einkommensteuer entweder gar nicht oder nur in unvollkommener Weise getroffen werden können. Wenn dieser Umstand, die Folge einer Eigentümlichkeit der Gesetzgebung, auch bedauerlich ist, so kann durch denselben allein doch unmöglich die Mietsteuer gerechtfertigt werden, wenn deren Verwerflichkeit sonst feststeht. Es dürfte auch zu beachten sein, daß der Ausfall, welchen hierdurch die Stadtkasse erleidet, nicht sehr erheblich ist, und daß unter diesen von der Einkommensteuer Befreiten viele Personen sind, welche sich nur vorübergehend in Dresden aufhalten; ob die Besteuerung solcher Fremden im Interesse der Gemeinden ist, dürfte doch sehr zweifelhaft sein.

Die Kombination von Miet- und Einkommensteuer kann aber auch die Mängel beider verstärken, und das dürfte namentlich bei der Besteuerung der Gewerberäume eintreten. In dem „Vortrage“ des Herrn Bürgermeister Bönißch heißt es (Seite 9):

„Der Aufwand, den ein Gewerbetreibender auf Beschaffung des für seinen Betrieb nötigen Raumes macht, wird im Großen und Ganzen einen Maßstab für seinen durchschnittlichen Verdienst abgeben.“

In demselben „Vortrage“ heißt es jedoch später (Seite 19) zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen geringeren Belastung der Gewerberäume:

„So zutreffend wie bei Wohnungen, ist doch der Schluß von dem Mietwerte des benutzten Gewerberaumes auf die Leistungsfähigkeit des Inhabers nicht in allen Fällen.“

Selbst ein der Vorlage zustimmender Kritiker, Herr Geh. Regierungsrat von Bosse (in seiner Schrift: „Die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen“, Leipzig 1890) macht auf den Widerspruch zwischen diesen beiden Sätzen aufmerksam und findet, daß aus der Miete für Gewerberäume die Leistungsfähigkeit des Inhabers sich ebenso vollkommen, beziehentlich unvollkommen ableiten lasse, wie aus der Miete für Wohnräume. In der That ist der ermäßigte Steuerfuß für Gewerberäume, welchen die Vorlage

beibehalten will, eine indirekte Anerkennung der Unzweckmäßigkeit der Mietsteuer überhaupt.

Ebenjowenig läßt eine Gewerberaumsteuer sich rechtfertigen durch den besonderen Vorteil, welchen angeblich deren Inhaber durch den Aufwand der Gemeinde genießen, oder durch den besonderen Aufwand, welchen dieselben der Gemeinde verursachen. Inwieweit die Inhaber von Gewerberäumen solche besonderen Vorteile genießen oder besondere Kosten verursachen, bedürfte doch erst eines näheren Nachweises.

Wenn schließlich zur Rechtfertigung der Mietsteuer auf das Beispiel anderer Städte hingewiesen wird, so muß dagegen bemerkt werden, daß die Städte Deutschlands, welche eine Mietsteuer erheben, sich gegenüber denen, welche ohne eine solche auskommen, in einer sehr kleinen Minderheit befinden. Nirgends aber besteht die Mietsteuer unangefochten, und namentlich in Berlin hätte dieselbe unzweifelhaft den heftigen Angriffen, deren Zielpunkt sie ist, nicht länger widerstehen können, wenn die Gemeindeverwaltung sich mit der Staatsregierung über den Ersatz zu einigen vermöchte. Die Gemeindeverwaltung will diesen Ersatz durch eine Reform der bestehenden, sehr mangelhaften Einkommensteuer erreichen, die Regierung verweigert hierzu die Genehmigung und schlägt die Einführung von indirekten Steuern vor, welche in Berlin vollständig beseitigt worden sind. Dieser Zwiespalt ist es, dem die Mietsteuer in Berlin ihre Fortexistenz verdankt. Der Rat zu Dresden aber verlangt beides, Mietsteuer und hohe indirekte Abgaben! —

Zahlreiche Gründe, welche weiter gegen die Mietsteuer sprechen, sind in der Begründung der Ratsvorlage gar nicht erwähnt, geschweige denn widerlegt worden. Eine ausführliche Erörterung derselben an dieser Stelle würde zu weit führen; nur ein Umstand möge erwähnt werden, ein Umstand, der gerade in einer Zeit der Wohnungsnot, deren Vorhandensein in Dresden der Rat bei verschiedenen Gelegenheiten ausdrücklich anerkannt hat, besonders schwer in Gewicht fällt. Es ist jener krasse Übelstand der Mietsteuer, daß eine Erhöhung derselben bei **jeder** Mietsteigerung eintritt in der falschen Voraussetzung, daß erhöhte Ausgaben für die Wohnungsmiete **stets** eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Inhabers bekunden. Nur zu häufig wird vielmehr das Gegentheil eingetreten sein; bei der Unmöglichkeit, eine passende Wohnung zu dem alten Preise zu finden, wird sich die Leistungsfähigkeit, die Steuerkraft des Inhabers vermindert haben. — Wenn man vom Getreide einen Wertzoll erheben wollte, in der Art, daß die Abgabe um so höher steigt, je teurer das Getreide wird — alle Welt würde gegen eine solche Ungerechtigkeit Stellung nehmen, und doch würde eine solche Steuer nur analog der Mietsteuer sein!

Die vorgeschlagene Verminderung der Steuer auf den festen Satz von 2 Pfg. von jeder Mark des Mietzinses für das ganze Jahr (für Gewerberäume 1 Pfg.), die Erweiterung des ermäßigten Steuersatzes (Wohnungen bis 500 Mk. Miete sollen 1 Pfg. zahlen), die Aufrückung der steuerfreien Grenze (Wohnungen bis 300 Mk. Miete sollen steuerfrei bleiben) — alle diese Abänderungen würden gewiß die Mietsteuer weniger drückend machen, sie können aber diejenigen, welche von der Ungerechtigkeit dieser Besteuerung

überzeugt sind, nicht mit ihrer Beibehaltung versöhnen. Eine derartige Mietsteuer würde mehr noch wie bisher eine besondere Belastung des sogen. Mittelstandes, namentlich auch der Beamten mit geringerem Einkommen, bilden, und es ist wohl zu erwägen, ob eine solche Belastung gerade dieser Klassen der Bevölkerung in jetziger Zeit angebracht ist.

Nur die gänzliche Abschaffung der Mietsteuer wird dem Werke der Steuerreform die allgemeine Zustimmung der Einwohnerschaft sichern.

Neben der Abschaffung der Mietsteuer erstrebt der Allgemeine Mietbewohner-Verein auch die Beseitigung der Bürger- und Einwohnersteuer. Diese ist nichts als eine Kopfsteuer, und wird die Verwerflichkeit einer solchen prinzipiell wohl allgemein zugegeben werden. Auf Seite 4 des mehrerwähnten „Vortrages“ des Herrn Bürgermeister Bönißch heißt es ebenfalls, „daß dieser Steuer vom Standpunkte des Steuerrechtes kaum noch eine Berechtigung zuerkannt werden kann.“ Und doch wird die Beibehaltung der Bürger- und Einwohnersteuer befürwortet, weil sie „von verhältnißmäßig geringer Höhe und von früherher eingewöhnt sei.“ Beide Gründe können als stichhaltig in keiner Weise anerkannt werden.

Einen größeren Einfluß für die Beibehaltung dieser Steuer — sowie vielleicht auch der Mietsteuer — dürfte die Erwägung ausgeübt haben, daß ihre Beseitigung eine weitere Erhöhung des Prozentsatzes der Einkommensteuer nach sich ziehen muß. Es scheint, als ob eine solche Erhöhung für ziemlich gefährlich erachtet wird. Diese Besorgnis ist gewiß zu weitgehend. Erheben doch andere Städte weit höhere Sätze als die, zu denen Dresden voraussichtlich jemals zu greifen genötigt sein wird — selbstverständlich so lange es bei Festsetzung der Ausgaben eine vernünftige Sparsamkeit walten läßt.

2. Der Allgemeine Mietbewohner-Verein hat nicht umhin gekonnt, wenn ihm auch die Abschaffung der Mietsteuer als nächstes Ziel vor Augen lag, die Frage der indirekten Abgaben mit in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Er ist dabei zu dem Eingangs mitgetheilten Resultate gekommen, daß die indirekten Steuern, soweit sie auf Gegenstände des notwendigsten Bedarfes gelegt sind, zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern sind.

Der Allgemeine Mietbewohner-Verein kann sich dabei, soweit der prinzipielle Standpunkt in Frage kommt, auf den „Vortrag“ des Herrn Bürgermeister Bönißch berufen, in welchem Seite 4 von den städtischen Verzehrungssteuern dasselbe gesagt wird wie von der Bürger- und Einwohnersteuer, daß ihnen „vom Standpunkte des Steuerrechtes kaum noch eine Berechtigung zuerkannt werden kann.“ Freilich wird die Konsequenz hieraus nicht gezogen, sondern hinzugefügt, daß die indirekten Steuern „von dem Einzelnen nicht als Steuer empfunden werden,“ und daß sie „von früherher eingewöhnt sind.“

Hiergegen muß hervorgehoben werden, daß die indirekten Steuern Dresdens nicht etwa unbedeutend sind; verglichen mit denen, welche hier bis 1887 erhoben worden sind, sowie mit denen, welche

andere Städte erheben, müssen sie vielmehr als enorm hoch bezeichnet werden. Während die indirekten Abgaben bis 1887 der Gemeinde eine Einnahme von rund 700 000 Mk. brachten, wird dieselbe im Gemeindehaushalt für 1890 auf 1,408,400 Mk. geschätzt. Und diese Steuern sind in der Hauptsache auf Brod und Fleisch gelegt! Keine größere Stadt Deutschlands kennt eine derartige Belastung der notwendigsten Lebensmittel. Herr Geheimer Regierungsrat von Bosse in seiner Schrift über Gemeindebesteuerung berechnet (Seite 47), daß ein Familienvater, dessen Hausstand aus 6 Köpfen besteht, und welcher ein Einkommen von 950 bis 1100 Mk. hat, an städtischen Verzehrungssteuern nur auf Brod, Mehl, Fleisch, geräucherte Fleisch- und Wurstwaren die Summe von 21 Mk. 80 Pf. im Jahre zu zahlen hat.*) Diese Gegenstände sind aber noch nicht die einzigen, auf welchen eine Verzehrungssteuer lastet, und welche im Haushalte gebraucht werden. An Staatseinkommensteuer hat der Betreffende 8 Mk. zu entrichten. Das sind Zahlen, welche für sich selbst sprechen.

Es wird vielfach behauptet, daß die indirekten Abgaben gar nicht oder doch nur zu einem Teile vom Konsumenten bezahlt würden, da die Händler, welche die Waren einführen, bez. die Bäcker und Fleischer genötigt seien, die Steuer selbst zu erlegen. Wäre diese Ansicht begründet, so würden, streng genommen, indirekte Abgaben ungesetzlich sein, da das Gesetz (Rev. Städteordnung, § 25) verlangt, daß „jedes Gemeinde-Mitglied zu den Gemeindelasten verhältnißmäßig beizutragen hat,“ und doch wohl keiner durch seinen Beruf gezwungen werden kann, mehr als die übrigen zu zahlen.

Doch ist jene Ansicht durchaus unrichtig; der Konsument zahlt die indirekten Steuern, wie sich jeder überzeugen kann, wenn er z. B. die Brodpreise in Dresden und in den Vororten vergleicht, oder die Fleischpreise, welche in Dresden und z. B. in Berlin bestehen. Sämtliche Vertreter der Wissenschaft, wenn sie auch hinsichtlich der Frage, wer die Zölle an den Grenzen zahlt, differiren, sind darin einig, daß städtische Verzehrungssteuern von den Konsumenten getragen werden müssen. Wenn Dresden vielfach in den Ruf einer teuren Stadt gekommen ist, so tragen hieran seine hohen indirekten Steuern die Hauptschuld. Und wie sehr diese Steuern gerade auf die ärmeren Bevölkerungsklassen lasten, das dürfte u. A. die leztthin ergangene, unwidersprochen gebliebene Mitteilung erweisen, daß der Kopffleischkonsum Dresdens in lezter Zeit sich ungefähr verdoppelt hat.

Wenn man sich auf verschiedenen Seiten zwar prinzipiell gegen städtische Verzehrungssteuern erklärt, aber trotzdem ihre Beibehaltung dort, wo sie einmal eingeführt sind, befürwortet, weil eine Aufhebung weniger den Konsumenten, als den Bäckern und Fleischern zu Gute kommen würde, so bekundet diese Anschauung ein Mißverkennen der Wirkung der Konkurrenz.

*) Es werden erhoben für 1 kg. Fleisch 4 Pfg., für 1 kg. geräucherte Fleischwaren 6 Pfg., für 1 kg. Wurstwaren 9 Pfg., für 50 kg. Roggenbrod 45 Pfg., für 50 kg. Backwerk aus Weizenmehl 90 Pfg., für 50 kg. Roggenmehl 50 Pfg., für 50 kg. Weizenmehl 1 Mk. 20 Pfg. Herr von Bosse nimmt an, daß eine Familie von 6 Köpfen mit einem Einkommen von 950 bis 1100 Mk. im Jahre 1300 kg. Brod, 104 kg. Mehl, 156 kg. Fleisch, 26 kg. geräucherte Fleischwaren und 13 kg. Wurstwaren verbraucht.

Selbstverständlich würden die Verkäufer in ihrer Gesamtheit die von Steuern befreiten Lebensmittel ohne Weiteres nicht im Preise herabsetzen, aber bald würden sich einzelne unter ihnen doch hierzu bereit finden, dazu würden von Auswärtigen die betreffenden Waren billiger eingeführt werden, und die Konkurrenz würde die allgemeine Verbilligung um die Höhe des Steuersatzes sehr bald vollbracht haben. Die Erfahrungen, welche man in Preußen bei der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer gemacht hat, geben hierfür den Beweis (vergl. die Untersuchungen des Professor Vaspeyres in der Statistischen Monatschrift der K. K. Central-Kommission, Wien 1877.)

Da die Abschaffung aller Verzehrungssteuern in Folge des großen finanziellen Ausfalls Schwierigkeiten bietet, so müßte die Beseitigung oder wenigstens die Verminderung der Steuern auf die notwendigsten Lebensmittel, also Brod und Fleisch, ins Auge gefaßt werden. Es dürfte sich empfehlen, den Gesamtbetrag der indirekten Steuern ungefähr auf die Summe zurückzuführen, welche vor der Erhöhung im Jahre 1887 erhoben wurde.

Der Ersatz des dadurch entstehenden bedeutenden Fehlbetrages könnte allerdings durch eine mechanische Erhöhung der Einkommensteuer in gerechter Weise nicht stattfinden. Durch die enorme Erhöhung der indirekten Steuern ist aber nicht die Gesamtheit der Steuerzahler entlastet worden, sondern in der Hauptsache nur ein Teil derselben, die Grundbesitzer; bei Rückgängigmachung dieser Erhöhung müßte daher der Ersatz auch vorwiegend von dieser Klasse der Einwohnerschaft zu leisten sein. Dies führt zu der nächsten Forderung des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins.

3. Der Allgemeine Mietbewohner-Verein erklärt sich energisch gegen die Beseitigung jeder städtischen Grundsteuer. Er verlangt die Beibehaltung einer besonderen Vorsteuer der Grundbesitzer in einer solchen Höhe, daß die Verteilung der Lasten unter Ansässige und Unansässige, wie sie jetzt besteht, nicht weiter zu Ungunsten der letzteren verschoben wird, daß vielmehr der frühere, vor Einführung der städtischen Einkommensteuer und Erhöhung der indirekten Abgaben bestandene Verteilungsmaßstab wieder zur Geltung kommt.

Wenn das Bestreben des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins die Mietsteuer völlig zu beseitigen, fast allgemein geteilt wird, so findet sein Verlangen, eine Vorsteuer für die Grundbesitzer beizubehalten, vielfachen Widerspruch, allerdings fast ausschließlich von Seiten der Hausbesitzer oder der ihnen Verbündeten. Diese haben als das Ziel der Steuerreform hingestellt die völlige Beseitigung der Mietsteuer und der Grundwertsteuer und sind von jeher bemüht gewesen, in der öffentlichen Meinung die Ansicht zur herrschenden zu machen, daß beide Steuern als ganz gleichartig und demgemäß gleich verwerflich zu betrachten seien.

Diese Ansicht muß entschieden bestritten werden. Bis zur Einführung der städtischen Einkommensteuer fand — abgesehen von der unbedeutenden Bürger- und Einwohnersteuer — die direkte Besteuerung der Einwohner-

schaft allein durch die Mietsteuer für die Unansässigen und durch die Grundwertsteuer für die Ansässigen statt. Wenn auch die Höhe dieser Steuern nach dem Bedarf schwankte, so war doch das Verhältnis der Abgabensätze beider Steuern zueinander ein für allemal festgestellt. Diesem Steuersystem lag nun keineswegs die Absicht zu Grunde, bei beiden Bevölkerungsklassen auf verschiedenen Wegen das gleiche Ziel zu erreichen, keineswegs sollte eine gleichmäßige Belastung der Steuerzahler, gleichgültig, ob sie Mietbewohner oder Grundbesitzer seien, stattfinden. Die Grundwertsteuer wurde vielmehr so bemessen, daß die Grundbesitzer höher belastet wurden als die Mietbewohner. In der Grundwertsteuer ist neben der allgemeinen Steuer, die jeder Einwohner zu zahlen hat, noch die besondere Vorbesteuerung der Grundbesitzer enthalten. Mit Recht heißt es Seite 9 des „Vortrages“ daß die Grundwertsteuer die Absicht, verfolgt habe, „die Grundbesitzer gleichmäßig unter sich, aber schärfer den Unansässigen gegenüber heranzuziehen.“ **Diese schärfere Heranziehung der Grundbesitzer, die besondere Vorbesteuerung derselben, das ist der gesunde Kern der Grundwertsteuer, und dieser Kern muß auch in dem neuen Steuersystem wiederzufinden sein, will dasselbe den Anspruch erheben auf Gerechtigkeit allen Bevölkerungsklassen gegenüber.**

Die Vorbesteuerung der Grundbesitzer rechtfertigt sich, abgesehen von anderen Gründen, in der Hauptsache durch jene besondere Eigenschaft des Grundeigentums — im Gegensatz zu allem sonstigen Eigentum — vermöge welcher dasselbe eine konstante Steigerung seines Wertes erfährt, ohne jedes Zutun der Besitzer. Dieses Wachstum des Verkaufs- und Ertragswertes der einzelnen Grundstücke findet statt durch die Aufwendungen der Gesamtheit für öffentliche Zwecke. Wenn die Stadt sich verschönert, wenn die dem Erwerbsleben dienenden Einrichtungen sorgfältig gefördert werden, wenn immermehr für die geistige und körperliche Wohlfahrt aller Einwohner gesorgt wird, so wächst die Zahl derselben; der Verkehr, das Geschäftsleben nehmen eine aufsteigende Richtung. Dann aber wird der Grund und Boden in der Stadt überall wertvoller, die Preise der Grundstücke steigen, die Mieten werden höher.

Bei den Ausgaben für Straßen-, Brücken- und Beleuchtungsanlagen, für Ent- und Bewässerungen, für Gartenanlagen u. ä. springt der Nutzen für die Grundbesitzer unmittelbar in die Augen; aber auch bei fast allen übrigen Gemeindeausgaben, selbst bei denen zur Hebung der Bildung oder für künstlerische Zwecke, haben die Grundbesitzer indirekt einen besonderen Nutzen.

Gewiß ist der Nutzen aller dieser Ausgaben ein allgemeiner; aber neben dem allgemeinen Nutzen, an dem alle, auch die Grundbesitzer, teilnehmen, genießen die letzteren noch einen besonderen Vorteil auf Kosten aller übrigen: die schnelle Steigerung des Grundwertes. Die in Grundbesitz angelegten Kapitalien werfen eine konstant steigende Rente ab, deren Ausbringung die Mietbewohner in Gestalt immer weiter steigender Mieten zu übernehmen haben. So müssen die Annehmlichkeiten, welche das große

städtische Gemeinwesen bietet, von den Mietbewohnern doppelt bezahlt werden, einmal in Form wachsender Steuern an die Stadtkasse, das andere Mal in Form steigender Mieten an die Hausbesitzer. Ist es da unbillig, wenn die Hausbesitzer ein Äquivalent für ihren Sondervorteil entrichten und einen größeren Teil der Gemeindeausgaben übernehmen, als ihnen sonst zukommen würde?

Die Bereicherung der Grundeigentümer hat in größerem Maße kaum jemals stattgefunden, als in den modernen Großstädten während der letzten beiden Jahrzehnte. Herr Geheimer Regierungsrat von Bosse in seiner mehrerwähnten Schrift teilt mit (Seite 16), daß in Dresden der Grundwert von 92,317,700 Mk. im Jahre 1864 auf 438,949,400 Mk. im Jahre 1889 und der Mietwert der anlagepflichtigen Grundstücke in derselben Zeit von 8,308,593 Mk. auf 32,921,205 Mk. gestiegen ist. Die Ursache ist nur zum Teil in Neubauten zu suchen, denn Dresden hatte im Jahre 1864 mit Einschluß des Militärs 145,782, zu Ende des Jahres 1888 aber mit dem Militär 263,000, ohne dasselbe 245,000 Einwohner. Während 25 Jahren hatte sich demnach die Einwohnerzahl noch nicht verdoppelt, der Grundwert dagegen fast verfünffacht, der Mietwert vervierfacht. Die Wertsteigerung ist ganz allgemein eingetreten, bei dem einen Grundstück mehr, bei dem anderen weniger, bei Grundstücken in begünstigter Lage kann sie als ungeheuer bezeichnet werden.

Die wissenschaftlichen Vertreter der Volkswirtschaft, so divergierend ihre Anschauungen im Übrigen sein mögen, sind darin einig, daß von einer Abschaffung oder Verminderung der Grundsteuer in größeren Städten keine Rede sein darf, ja manche von ihnen fordern noch eine Erhöhung derselben.

Der Allgemeine Mietbewohner-Verein stellt für Dresden kein solches Verlangen, aber er verwahrt sich entschieden, im Interesse der übergroßen Mehrzahl der Einwohnerschaft, gegen die Beseitigung jeder städtischen Grundsteuer.

Eine solche stellt übrigens nicht einmal eine Zuwendung an den Grundbesitz als solchen dar, sie läuft hinaus auf ein gänzlich ungerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen Hausbesitzer. Wer in Dresden ein Grundstück ererbt oder gekauft hat, hat es übernommen mit der demselben anhaftenden Eigenschaft der bestehenden Grundsteuer, deren Betrag bei Berechnung des Wertes von ihm in Abzug gebracht wird. Fällt nun die Grundsteuer, so erhöht sich sein Vermögen, nicht um den Betrag der Grundsteuer, sondern um den Betrag des Kapitalwertes der letzteren. —

Neuerdings ist das Verlangen zwar nicht nach Abschaffung, aber doch nach Verminderung der städtischen Grundsteuer laut geworden. Dieselbe müsse eine „angemessene“ sein.

Was heißt angemessen? — Angemessen kann selbst die jetzige Verteilung der Steuerlasten zwischen Grundbesitzer und Mietbewohner nicht mehr genannt werden, und zwar ist dieselbe eine zu günstige für die Grundbesitzer.

Durch die Einführung der städtischen Einkommensteuer, namentlich aber durch die Erhöhung der indirekten Abgaben, zu welchen die Anfassigen nur 13 $\frac{1}{2}$ vom Hundert beitragen (vergl. Druckschrift Nr. 27 von 1887 Seite 5), hat sich das Verhältnis zu Gunsten der Anfassigen verschoben.

Im Jahre 1880 zahlten (vergl. den „Vortrag“ des Herrn Bürgermeister Bönisch Seite 21 ff.):

die Anfässigen 41,88 vom Hundert,
die Unanfässigen 58,12 vom Hundert.

Im Jahre 1887 zahlten:

die Anfässigen 38,68 vom Hundert,
die Unanfässigen 61,32 vom Hundert.

Wie oben angeführt, soll diese Verschiebung in der Hauptsache durch die Erhöhung der indirekten Abgaben in verhältnißmäßig geringem Grade dagegen durch die Einführung der städtischen Einkommensteuer bewirkt worden sein (vergl. die Denkschrift des städtischen statistischen Amtes über den Einfluß der Einkommensteuer-Erhebung auf die Verteilung der Abgabenlast, Drucksache Nr. 11 von 1889, Seite 38). Es wird dies daraus erklärt, daß von den Wohlhabendsten der Stadt zwei Drittel Grundbesitzer sind. Die Statistik ist aber in einem Jahre aufgenommen worden, in welchem aus mannigfachen Gründen der Anteil der Hausbesitzer am Einkommensteuerertrage sehr hoch erscheinen mußte (vergl. den „Vortrag“ des Herrn Bürgermeister Bönisch Seite 17). Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß diese Verhältnisse wandelbar sind; das Ausscheiden weniger Wohlhabender aus der Klasse der Anfässigen wird die oben angeführten Prozentsätze weiter zu Ungunsten der Unanfässigen verändern. —

Es ist ein hohes Verdienst des Herrn Bürgermeister Bönisch, diesen Punkt, die Verteilung der Steuerlasten unter die beiden Bevölkerungsklassen, fest im Auge behalten zu haben. Mit Recht weist derselbe darauf hin, daß die Hausbesitzer nicht nur besondere materielle Vorteile genießen, sondern daß ihnen auch durch das Gesetz Vorrechte eingeräumt sind. Die volle Hälfte der Gemeindevertretung muß aus Grundbesitzern bestehen, trotzdem dieselben der Zahl nach nur den achten Teil der Einwohner repräsentiren (vergl. Drucksache Nr. 27 von 1887, Seite 5). Dadurch ist ihnen, wie es Seite 6 des „Vortrages“ sehr richtig heißt, „nahezu der ausschlaggebende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten gesichert.“

Die Vorlage des Rates will die Verteilung der Lasten unter die beiden Klassen in der Weise vornehmen, daß, zwar noch nicht die Ziffern von 1880 erreicht werden, aber doch in Zukunft zahlen würden (vergl. „Vortrag“ Seite 28):

	1880.	1887.
die Anfässigen	39,5 v. H.,	gegen 41,88 v. H., 38,68 v. H.;
die Unanfässigen	60,5 v. H.,	gegen 58,12 v. H., 61,32 v. H.

Allerdings werden wahrscheinlich diese Ziffern infolge der Abänderungen, welche der Rat an der Vorlage des Herrn Bürgermeister Bönisch vorgenommen hat, nicht ganz stimmen, indessen wird die Abweichung kaum ins Gewicht fallen.

Bemertenswert ist übrigens, daß die Vorlage des früheren Bürgermeisters, Herrn Dr. Rüger, die Verteilung noch günstiger für die Unanfässigen vornehmen wollte. Nach derselben sollten zahlen (vergl. den „Vortrag“ Seite 26 f.):

die Anfässigen 46,6 vom Hundert,
die Unanfässigen 53,4 vom Hundert.

Der Allgemeine Mietbewohner-Verein hält das Verhältnis, in welchem die Steuerlasten bis zum Jahre 1880 sich unter Anfässige und Unanfässige verteilen, für das allein gerechte.

Hier liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage der Steuerreform. Erkennen die Vertreter der Grundbesitzer-Interessen den seit langer Zeit in dieser Stadt bestandenen Verteilungsmaßstab, der wahrlich heute noch seine volle Berechtigung hat, an, sind sie damit einverstanden, daß die Prozentualziffern von 1880 bei der Aufstellung des Steuerreformplanes zu Grunde gelegt werden, so dürfte die größte Schwierigkeit überwunden und eine Verständigung über die weiteren Punkte unschwer zu erreichen sein.

Welche Form die Vorsteuer der Grundbesitzer haben soll, welche um den gerechten Verteilungsmaßstab wiederherzustellen, notwendig ist, diese Frage dürfte die Mietbewohner weniger interessieren. Wie das leicht zu ermittelnde Sollerträgnis dieser Vorsteuer unter die Grundbesitzer am gerechtesten zu verteilen ist, darüber mögen deren Vertreter ihr Urteil abgeben. Indessen darf hier doch wohl die Ansicht ausgesprochen werden, daß das System der vom Rat vorgeschlagenen Grundertragssteuer im Allgemeinen ein richtiges zu sein scheint. —

4. Daß der durch die gewünschten Reformen entstehende Ausfall allein durch Erhöhung der Einkommensteuer gedeckt werden kann, bedarf keiner Begründung. Die Bestimmungen über die städtische Einkommensteuer haben sich im Allgemeinen bewährt. Eine wichtige Abänderung, welche der Rat vorschlägt, ist nur die, welche den Höchstbetrag des Einkommens, welches von der Einkommensteuer befreit, von 600 Mk. auf 500 Mk. herabsetzt. Der Allgemeine Mietbewohner-Verein ersucht, es bei der alten Bestimmung zu belassen. Der finanzielle Mehrertrag dürfte gewiß nicht in der Lage sein, die wichtigen Gründe umzustößen, welche seiner Zeit dazu führten, die drei untersten Klassen der Staatseinkommensteuer von der städtischen Einkommensteuer zu befreien. Das innere Gewicht dieser Gründe macht sich zudem immer mehr geltend. In Sachsen wird von verschiedenen Seiten erstrebt, auch bei der Staatseinkommensteuer die unteren Klassen von ihren Beiträgen zu befreien oder dieselben wenigstens im Steuersatz zu ermäßigen. In Preußen, wo diese Befreiung bereits bis zum Betrage von 900 Mk. im Staate bewirkt ist, gehen immer mehr Gemeinden in dieser Richtung vor. Jedenfalls würde eine solche Steuererhöhung für die ärmere Klasse absolut zu verwerfen sein, wenn die hohen indirekten Abgaben voll und ganz bestehen bleiben.

Das sind die Gründe, welche den Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu seiner Petition bewogen haben.

Der Allgemeine Mietbewohner-Verein giebt sich der Hoffnung hin, daß dieselbe im weiteren Verlauf der Beratung nicht unbeachtet bleiben wird.

Es kann nicht geleugnet werden, mannigfache Interessen streiten bei diesem Werke der Steuerreform mit einander. Möchten die ausschlaggebenden Faktoren im Zweifelsfalle für die Interessen derjenigen entscheiden, welche vom Schicksal schon ohnehin am wenigsten begünstigt sind, für die Interessen der ärmeren Klassen!

Es wird dies ein Stück sozialer Reform sein, das in der Zukunft gewiß nicht ohne Wirkung bleiben wird!

Zwanzig Jahre sind es jetzt, daß die Steuerreform in Dresden auf der Tagesordnung steht. Es ist Zeit, daß das Werk nunmehr zum Abschluß gelangt. Möge das erste Jahr des neuen Dezenniums endlich der Frage ihre Lösung bringen zum Wohle der Stadt Dresden!

Dresden, am 20. April 1890.

Der Vorstand
des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins
zu Dresden.

Im Auftrage:

Dr. Schedlich,
Vorsitzender.

E. Koch,
Schriftführer.

Notiz. Mit einem Gefühle tiefer Wehmut legt der Unterzeichnete die Korrekturbogen für diese Druckschrift aus der Hand. Der von ihm verfaßte Entwurf dieser Petition war von mehreren vom Gesamtvorstande hiermit betrauten Mitgliedern geprüft und am 20. April endgültig genehmigt worden. Wie bei jeder Arbeit für den Verein entfaltete auch hierbei der Vorsitzende, Herr Rechtsanwalt Dr. Schedlich, die eifrigste Thätigkeit; ihm überhaupt ist das Hauptverdienst an der Stellungnahme des Vereins in dieser Frage, wie sie hier dargelegt, beizumessen. Es sollte das letzte Mal sein, daß der Mietbewohner-Verein unter seiner Führung an die Öffentlichkeit trat. Wenige Tage später, am 25. April, beendete ein jäher Tod das Wirken dieses Mannes, welches unausgesetzt dem Gemeinwohl gewidmet war.

Dresden, 30. April 1890.

E. Koch.



Druck von Wilh. Klemich & Co., Dresden.



H. Lax. J. 186, 6^v